

Forderungspapier zur Sicherung der Professionellen Pflege in Deutschland

Forderungen des ABVP an die zukünftige Bundesregierung

I. Zur Reform der Pflegeversicherung

Vorbemerkung

In den nächsten Jahren wird die Anzahl der Pflegebedürftigen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung erheblich ansteigen. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Mehrzahl der heutigen, aber auch der zukünftigen Pflegebedürftigen vorrangig zuhause gepflegt werden möchten, ist es zwingend erforderlich den ambulanten Pflegebereich vielmehr als bisher zu stärken und weiter auszubauen, denn ohne die ambulante Pflege wäre die Pflege in Deutschland nicht aufrechtzuerhalten.

Neben der Gewinnung von qualifizierten Pflegekräften, besteht auch die staatliche Verpflichtung den ambulanten Bereich finanziell besser aufzustellen. Um dies umzusetzen, müssen seitens der Bundesregierung weitere und vor allen Dingen deutlich schnellere Schritte unternommen werden, um die Pflegeversicherung für die Zukunft handlungsfähig zu machen.

Die ambulante Pflege, die einen weit größeren Kreis an Pflegebedürftigen in Deutschland als die stationäre Pflege versorgt, darf in der politischen Diskussion nicht länger ein „Schattendasein“ im Verhältnis zur vollstationären Pflege führen, sondern sie muss viel stärker als bisher in den Fokus einer Pflegereform gerückt werden. Wir halten dabei die Umsetzung der nachfolgend aufgeführten Punkte für erforderlich:

1. Auskömmliche Finanzierung und weiterer Ausbau der Leistungen

- durch jährliche Dynamisierung der Leistungsbeträge und damit Anpassung an die gestiegenen Kosten
- Versicherungsfremde Leistungen nicht mehr über die Pflegeversicherung, sondern aus Steuern, ggf. über einen Bürgerzuschlag für Pflege finanzieren. Dies gilt z.B. für die Finanzierung der Pflegeausbildung, sowie der sozialen Absicherung der Pflegepersonen. Die Förderung und Finanzierung der Pflegeausbildung, sowie die soziale Absicherung von Pflegepersonen, ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und sollte von allen Bürgern finanziert werden und nicht nur von den Leistungsbeziehern der Pflegeversicherung
- Verpflichtende Investitionskostenförderung auf Landesebene
- Stärkere Berücksichtigung von Leistungen zur Prävention im Leistungskatalog
- Pflegeversicherung längerfristig von der Teilkaskoversicherung zur Vollversicherung mit gedeckeltem Eigenanteil umwandeln

2. Leistungsgerechte Vergütung für Leistungserbringer durch

- Verpflichtung der Kostenträger sowohl im SGB XI als auch im SGB V zur zeitnahen und vollständigen Refinanzierung von Tariflöhnen. Dazu gehört auch die Verpflichtung zur unverzüglichen Aufnahme von Verhandlungen nach Aufforderung durch die Leistungserbringer

- Verpflichtung der Kostenträger zur Vereinbarung eines bundeseinheitlichen Kalkulationsmodells mit den Leistungserbringerverbänden auf Bundesebene, das von allen Kostenträgern für Vergütungsverhandlungen genutzt werden muss, sowie darüber hinaus klare Festlegung, welche Unterlagen im Rahmen der Vergütungsverhandlungen vom Leistungserbringer den Kostenträgern vorgelegt werden müssen bzw. von den Kostenträgern gefordert werden dürfen. Erforderlich sind ebenfalls Regelungen zum zeitlichen Verhandlungsablauf. Verhandlungen dürfen durch Kostenträger nicht mehr monatelang verzögert werden. Dies könnte über eine entsprechende verbindliche Richtlinie zu § 89 SGB XI geregelt werden, die analog im SGB V Anwendung finden sollte
- Berücksichtigung eines angemessenen Unternehmerlohnes im Rahmen der Vergütungsvereinbarungen
- Bei Nichteinigung von Leistungserbringern mit Kostenträgern im Rahmen der Verhandlungen, zügige Umsetzung von Schiedsverfahren. Kostenträger müssen Tariflöhne ab dem Zeitpunkt der Geltung des Tarifvertrages refinanzieren. Ferner sollte angesichts deutlich gestiegener Schiedsverfahren, insbesondere auch im SGB V, vom Einsatz der dortigen Schiedspersonenregelung Abstand genommen werden, stattdessen sollte die Schiedsstelle nach § 76 SGB XI auch im SGB V genutzt werden. Dies würde im SGB V den Ablauf von Schiedsverfahren erheblich verkürzen, da die oft langwierige Suche nach einer Schiedsperson, auf die sich dann beide Seiten noch einvernehmlich verständigen müssen, entfallen würde
- Zügigere Bearbeitungen von Abrechnungen der Leistungserbringer durch Kostenträger, insbesondere auch durch den Sozialhilfeträger. Die Leistungserbringer dürfen nicht gezwungen werden, hier finanziell in Vorleistung treten zu müssen

II. Zu den Leistungen

1. Anforderungen an die Zahlung von Pflegegeld

- Angehörige oder gemeldete Pflegepersonen sollten in Wohnortnähe des zu Pflegenden wohnen und auch tatsächlich Pflegeleistungen erbringen
- Personen die selbst Pflegegeld erhalten, sollten keine Pflegeperson sein
- Stärkere Überprüfung der Pflegesituation bei durch den Medizinischen Dienst bei Pflegegeld, z.B. durch 1x jährliche Besuche

2. Stärkung der digitalen Infrastruktur

- Eine flächendeckende Einführung der elektronischen Patientenakte unter Einbeziehung der ambulanten Pflege erleichtert den Austausch von Informationen und optimiert den Pflegeprozess
- Smart Home-Lösungen: Intelligente Assistenzsysteme können die Selbstständigkeit von Pflegebedürftigen fördern und den Pflegebedarf reduzieren
- Entbürokratisierung weiter ausbauen durch Erleichterung der administrativen Tätigkeiten z.B. mittels digitaler Hilfsmittel oder KI, digitale Abrechnung und Dokumentation

III. Zur Stärkung der Attraktivität des Pflegeberufes und der Ausbildung

- Stärkung der Profession Pflege durch Übertragung von Aufgaben zur eigenständigen Durchführung und in eigener Verantwortung
- Keine Ausbildung in der Pflege ohne Schulabschluss
- Eine berufsbegleitende Ausbildung zur Pflegekraft sollte ermöglicht werden
- Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Pflegekräfte sollte weiter gestärkt werden, z.B. durch flexiblere Arbeitszeitmodelle
- Berufliche Weiterbildung und Spezialisierung sollten stärker durch Bund und Länder gefördert werden

Stand: Februar 2025